

amtliche Bekanntmachung

032 K 013/23



AMTSGERICHT MARL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am Freitag, den 11. April 2025 um 11:00 Uhr im Gerichtsgebäude, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl, Erdgeschoß, Saal A, die im Wohnungsgrundbuch von Marl Blatt 24605 und im Teileigentumsgrundbuch von Marl Blatt 24678 eingetragenen Einheiten

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Marl Blatt 24605

Lfd. Nr. 1

946,166/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 138, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 1,3,5,7,9A,9B

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 9,11,13, Kirchstraße 1,3,5,7,9A,9B

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 15, Im Breil 12,14,16,18,20

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 140, Gebäude- und Freifläche,
Im Breil 12,14,16, Kirchstraße 1,3,5,7,9A,9B

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 930, Gebäude- und Freifläche,
Dorfstraße 9,11,13,15, Im Breil 18,20

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche,
Dorfstraße 9,11,13,15, Im Breil 18,20

Größe 12.338 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß/
Dachgeschoß, rechts (Gruppe V, Haus 2) nebst Kellerraum im Kellergeschoß,
sämtlich im Aufteilungsplan mit Nummer 133 bezeichnet, sowie dem
Sondernutzungsrecht an dem über der Wohnung liegenden Spitzboden
Nummer 133 des Aufteilungsplanes (zu Abstellzwecken).

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentums-
anteilen (eingetragen in Marl Blatt 22547 bis 22646 und Blatt 24572 bis 24709 mit
Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums
auf die Eintragungsbewilligungen vom 10. August 1995 und 16. September 1998
- UR-Nrn. 1389/95 und 1136/98 Notar Hans Dieter Lange in Marl - Bezug
genommen.

Eingetragen am 07.Oktober 1998

Marl Blatt 24678

Lfd. Nr. 1

43,75/100.000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 138, Gebäude- und Freifläche,

Kirchstraße 1,3,5,7,9A,9B

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche,
Dorfstraße 9,11,13, Kirchstraße 1,3,5,7,9A,9B

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche,
Im Breil 12,14,16,18,20, Dorfstraße 15

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 140, Gebäude- und Freifläche,
Im Breil 12,14,16, Kirchstraße 1,3,5,7,9A,9B

Gemarkung Marl Flur 206, Flurstück 930, Gebäude- und Freifläche,
Dorfstraße 9,11,13,15, Im Breil 18,20

Gemarkung Marl Flur 206, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche,
Dorfstraße 9,11,13,15, Im Breil 18,20, Größe 12338 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragen-Einstellplatz
Nummer 206 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentums-
anteilen (eingetragen in Marl Blatt 22547 bis 22646 und Blatt 24572 bis 24709 mit
Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums
auf die Eintragungsbewilligung vom 10. August 1995 und 16. September 1998
(UR-Nrn. 1389/95 und 1136/98 Notar Hans Dieter Lange in Marl)
Bezug genommen.

Eingetragen am 07.Oktober 1998.

Objektbeschreibung Eigentumswohnung mit Tiefgarageneinstellplatz und
gem. Gutachten: Kellerraum in Marl, Kirchstr. 5, 2. Obergeschoß, Diele,
Wohnen/Essen, Loggia, Flur, Kinderzimmer, WC,
Schlafzimmer, Bad, Küche, 80 qm groß, Baujahr 2000

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 11. Juli 2023, beziehungsweise 23. Mai 2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 200.000 EUR.

Dabei entfallen auf die einzelnen Objekte folgende Werte:

Blatt 24605: 190.000 EUR

Blatt 24678: 10.000 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Marl, 29.01.2025